

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

I. ALLGEMEINES

- 1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die mit der Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme der Lieferung als vereinbart gelten. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn wir uns im Einzelfall schriftlich ausdrücklich damit einverstanden erklären; andere Umstände können dieses Einverständnis nicht ersetzen. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 2. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen und Normen sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
- 3. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden.
- 4. Der Begriff Schadensersatzansprüche in diesen AGB umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

II. AUFTRAGSERTEILUNG, PREISE, AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

- 1. Die Bestellung gilt hinsichtlich Art und Umfang erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist. Der schriftlichen Bestätigung bedürfen auch telefonische oder sonstige Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen.
- 2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise rein netto ab Werk ohne gesetzliche Umsatzsteuer und schließen Verpackung, Transportkosten und Versicherung nicht ein. Sie beruhen auf den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Kaufabschlusses. Wir behalten uns vor, die Preise angemessen zu erhöhen, sofern insbesondere bei Abrufaufträgen in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Lieferung eine ins Gewicht fallende Änderung der Kostenfaktoren eintreten sollte.
- 3. Angemessene Teillieferungen sowie fertigungsbedingte Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10% der Auftragsmenge

- sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 4. Soweit nichts anderes vereinbart wird, liefern wir in handelsüblicher Qualität. Vorgeschriebene Maße werden im Rahmen der technisch notwendigen oder produktionsbedingten Toleranzen eingehalten. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 5. Wird eine Bestellung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ganz oder teilweise storniert, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl auf Vertragserfüllung zu bestehen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dabei kann der uns entstandene Schaden entweder konkret berechnet oder nach unserer Wahl ohne besonderen Nachweis pauschal mit 15% der Auftragssumme bemessen werden, soweit uns nicht die Entstehung eines geringeren Schadens nachgewiesen wird.

III. LIEFERZEIT, VERZUG, LEISTUNGSSTÖRUNGEN

- 1. Die Angabe der Lieferzeit erfolgt nach unserem besten Wissen, gilt jedoch nur annähernd. Der Beginn der Lieferfrist setzt die rechtzeitige Mitteilung aller Auftragseinzelheiten, gegebenenfalls die rechtzeitige Materialbeistellung, den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat.
- 2. Tritt infolge höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder ähnlicher Ereignisse Lieferverzug in unserem Werk oder bei einem unserer Zulieferer

- ein, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und sonstigen unvorhersehbaren Liefererschwernissen. Wir werden den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen.
- 3. Kommen wir mit unserer Lieferung in Verzug, kann der Besteller sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Art. III. Nr. 3 genannten Gren-



zen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 5. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrige-

- rer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
- 7. Bei Bestellungen auf Abruf gewähren wir, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine Abnahmefrist von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Auftragsbestätigung. Ist die Abnahmefrist abgelaufen, so sind wir berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen oder nach unserer Wahl die Bestellung zu streichen.
- 8. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nur noch bei ausdrücklicher Vereinbarung berücksichtigt werden. Abruftermine und mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen sind, nur im Rahmen unserer Lieferungs- und Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden.
- 9. Die Vereinbarung eines Fixgeschäftes bedarf besonderer schriftlicher Absprache.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

- 1. Sämtliche Zahlungen sind in vereinbarter Währung ausschließlich und frei an unsere angegebenen Zahlstellen zu leisten. Zahlungsbedingungen nach Vereinbarung. Bei zu versendenden Kleinmengen unter 500 Stück sind wir berechtigt, neben den Versandkosten einen Kleinmengenzuschlag von 5-10% des Warenwertes zu berechnen.
- 2. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles können wir Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Basiszinssatz auch ohne Mahnung verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Pro Mahnschreiben können wir € 5.- zusätzlich berechnen.
- 4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

5. Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug, wird eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bekannt oder ergeben sich aus sonstigen Umständen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, werden sämtliche unsere Forderungen unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener.